



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 23.053-2/67

Gesetzesbeschluß des nieder-  
österreichischen Landtages vom  
11. Mai 1967, womit die NÖ. Land-  
arbeitsordnung neuerlich abge-  
ändert wird (NÖ. Landarbeitsord-  
nungs-Novelle 1967)

Zu Zl. 60 ex 1967  
vom 11. Mai 1967

HEUTE  
22. Juni 1967

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	23. JUNI 1967
Zl.	60/1 - 11. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 1967 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 11. Mai 1967, womit die NÖ. Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1967) gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ungeachtet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zur Promulgationsklausel: Die Landarbeitsgesetz-Novelle 1965 ordnet an, daß gewisse Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes anders zu lauten haben als bisher. Gegenstand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bildet nun nicht diese die Änderung gewisser Grundsatzbestimmungen betreffende Anordnung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, Gegenstand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bilden vielmehr die geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes. Die Promulgationsklausel sollte daher besser lauten: "..... in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze...".

Zu § 97: Es hätte der "Sinn des Gesetzes", in welchem von dem freien Ermessen Gebrauch zu machen ist, angeführt

werden müssen (Art.130 Abs.2 B.-VG.). Auf den Vorschlag in der Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 13.10.1967, Zl.77.983-I/3/66, über die ~~Aussicht~~, die Prüfung zu bestehen, wird verwiesen.

Zu § 98 Abs.2: Der Ausdruck "minderjährig" ist mehrdeutig. Es ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt, ob darunter immer - wie sich aus § 21 ABGB. ergeben könnte - Personen zu verstehen sind, die das 21.Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Wäre nun dieser Auffassung, so wären Personen, die gemäß § 174 ABGB. vorzeitig aus der väterlichen Gewalt entlassen oder gemäß § 252 ABGB. für volljährig erklärt werden, nach wie vor Minderjährige, obwohl sie bereits die Eigenberechtigung erlangt haben. Umgekehrt wären Personen nicht mehr minderjährig, hinsichtlich derer gemäß §§ 172 und 173 ABGB. die väterliche Gewalt oder gemäß § 251 ABGB. die Vormundschaft verlängert wird, obwohl sie nicht eigenberechtigt sind. Überdies ist zu bedenken, daß auch die Entmündigung einer Person zum Verlust der Eigenberechtigung führt. Aus allen diesen Gründen sollte nicht an den Begriff der Minderjährigkeit, sondern an den der Eigenberechtigung angeknüpft werden.

Der Klammerausdruck "Vormund" hätte zu entfallen, weil der Vormund gesetzlicher Vertreter ist und er demnach im Ausdruck "gesetzlicher Vertreter" eingeschlossen ist. Analoges gilt für § 98 Abs.5, 103 Abs.2 und § 105.

Zu § 101: Die Lehrlingsentschädigung als Hundertsatz des kollektivvertraglichen Bruttolohnes festzusetzen bedeutet, daß der kollektivvertragliche Bruttolohn mittelbar Inhalt des Gesetzes ist. Um den Inhalt eines solchen Gesetzesbefehles festzustellen, müssen die maßgebenden Kollektivverträge herangezogen werden. Der Inhalt der vorgesehenen Regelung wird also nicht der "breiten Öffentlichkeit" in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis gebracht (vergl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg.2750 und 3130). Darüber hinaus stellt die vorgesehene Regelung auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Bruttolohn ab. Dies bedeutet, daß der Gesetzgeber in verfassungswidriger Weise seine Kompetenz den zum Abschluß von Kollektivverträgen berechtigten Institutionen überläßt. Rechtspolitisch erscheint der Prozentsatz der Bargeldentschädigung im 3.Lehrjahr gegenüber einem Facharbeiterlohn zu hoch.

Zu § 102: Im Abs.3 lit.a) sollte es analog dem § 17 der Niederösterreichischen Berufsausbildungsordnung besser lauten: "Absolventen der Hochschule für Bodenkultur".

Zu § 103: Eine Ausführungsbestimmung zu § 105 Abs.1 Z.7 des Landarbeitsgesetzes, wonach die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch zur Zustimmung zum Lehrstellenwechsel berufen ist, fehlt und wäre daher nachträglich noch im Wege einer Gesetzesnovelle aufzunehmen.

Zu § 107 Abs.5 letzter Satz und Abs.7 erster Satz: Das Rechtsstaatsprinzip des Art.18 Abs.1 B.-VG. verlangt nach der Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung bzw. die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen ist.

Zu § 107 Abs.7 letzter Satz: Die Formulierung sollte klar erkennen lassen, daß nur an die Möglichkeit gedacht ist, das Inkrafttreten der Verordnung mit einem nach dem Ablauf des Tages der Kundmachung liegenden Zeitpunkt zu bestimmen.

Zu § 124 Abs.3: Ohne das rechtspolitische Motiv für diese Bestimmung zu verkennen, muß doch deren Grundsatzgesetzwidrigkeit festgestellt werden.

21. Juni 1967  
Für den Bundeskanzler:  
LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

